



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 16.05.2021**

**76. Jahrgang**

**Nr. 5 d**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;  
Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises  
Aichach-Friedberg ab dem 17.05.2021 nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### **Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises Aichach-Friedberg ab dem 17.05.2021 nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 05.05.2021 folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Nachfolgende Öffnungsschritte werden ab dem 17.05.2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zugelassen:
  - 1.1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
  - 1.2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.
  - 1.3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.
2. Sobald der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Aichach-Friedberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Sonntag, 16.05.2021, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg als bekannt gegeben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Montag, 17.05.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Aichach-Friedberg sinkt seit dem 02.05.2021 kontinuierlich, überschreitet seit 10.05.2021 den Wert von 100 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt stabil bzw. rückläufig. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit 10.05.2021 wie folgt dar:

10.05.2021	95,8
11.05.2021	94,3
12.05.2021	80,9
13.05.2021	71,3
14.05.2021	66,1
15.05.2021	57,9
16.05.2021	57,9

Der 7-Tage-Inzidenzwert unterschreitet seit dem 10.05.2021 den Wert von 100 und liegt aktuell (16.05.2021) bei 57,9. Prognostisch kann von einer stabilen, wenn nicht sogar rückläufigen Tendenz im Landkreis Aichach-Friedberg ausgegangen werden.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 14.05.2021 vorgelegt.

Das Einvernehmen wurde am 14.05.2021 erteilt.

## II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Demgemäß besteht die Möglichkeit weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf die Öffnung der Außengastronomie, der Theater, Konzert- und Opernhäuser und Kinos zuzulassen sowie den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport unter freiem Himmel zu ermöglichen, sofern die Inzidenzzahlen stabil oder rückläufig sind und die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird.

Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die Zulassung der Öffnungsschritte sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Aichach-Friedberg unterschreitet den Wert von 100 seit dem 10.05.2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Die Zulassung der unter Ziffer 1 verfüzten Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 10.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Aichach-Friedberg sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

3. Die Anordnung in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgt, um sicherzustellen, dass die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte nur dann gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erfüllt sind, d.h. die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis 100 nicht übersteigt und stabil oder rückläufig ist.
4. Die Maßnahmen in Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt grundsätzlich bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 4). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 17.05.2021 in Kraft.

### Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI), diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.
2. Insbesondere wird auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die aufgrund der Rahmenkonzepte erlassen werden müssen, hingewiesen. Die Rahmenkonzepte werden auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht werden.
3. Im Übrigen bleiben die Regelungen der 12. BayIfSMV von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 241, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Peter  
Leiter der  
Führungsgruppe  
Katastrophenschutz

